

einem anderen Lehrbetrieb, der gleichfalls über weniger als 10 Lehrlinge verfügt, zusammengelegt.

(3) Der Kenntnisteil der Zwischenprüfung wird im Einvernehmen mit der Berufsschule durchgeführt.

§ 32

**Durchführung der Zwischenprüfungen**

(1) Die Prüfungsausschüsse für Zwischenprüfungen führen die Prüfungen gemäß den Richtlinien der Geschäftsordnung durch.

(2) Beauftragte des Amtes für Arbeit und des Amtes für Volksbildung sind berechtigt, an allen Sitzungen und Beratungen des Prüfungsausschusses teilzunehmen. Die vorgenannten Vertreter sind bei der Notenfindung und bei der Prüfung selbst nicht stimmberechtigt. Die Zwischenprüfungen sind nicht öffentlich.

(3) Die Zahl der Prüflinge für einen Prüfungsausschuß soll 25 Prüflinge nicht überschreiten. Sind mehr Prüflinge vorhanden, so ist der Prüfungsausschuß durch Beisitzer zu erweitern.

§ 33

**Umfang der Zwischenprüfungen**

Die Zwischenprüfung setzt sich wie folgt zusammen:

- a) aus einer schriftlichen Prüfung,
- b) aus einer Fertigkeitprüfung (Arbeitsproben),
- c) aus einer mündlichen Prüfung.

§ 34

**Theoretische Zwischenprüfung**

Die schriftliche und mündliche Prüfung erstreckt sich auf:

- a) Fachkunde,
  - b) Fachrechnen,
  - c) Fachzeichnen,
  - d) Deutsch,
  - e) Gegenwartskunde
- und bei rein kaufmännischen Berufen zusätzlich auf:
- f) Stenographie,
  - g) Maschinenschreiben,
  - h) Buchhaltung.

Die mündliche Prüfung soll für jeden Prüfling 15 Minuten, die schriftliche Prüfung drei Stunden nicht überschreiten.

§ 35

**Praktische Zwischenprüfung**

Die Fertigkeitprüfung besteht in der Anfertigung eines Prüfstückes oder mehrerer Arbeitsproben unter Aufsicht. Die Fertigkeitprüfung soll nicht mehr als einen Arbeitstag in Anspruch nehmen. Auf die produktive Verwendbarkeit des Prüfstückes oder der Arbeitsproben ist bei der Aufgabenstellung Wert zu legen.

§ 36

**Prüfungsaufgaben**

(1) Die Aufgaben für die Zwischenprüfungen werden von den Ministerien für Arbeit und Gesundheitswesen<sup>1</sup> und für Volksbildung der Deutschen Demokratischen Republik erarbeitet und den Ministerien für Arbeit\* und Gesundheitswesen und für Volksbildung in den Ländern zugestellt.

(2) Für die Erstellung der Prüfungsaufgaben werden die gewerkschaftlichen und fachlichen Organisationen sowie die Fachministerien der Deutschen Demokratischen Republik und der Zentralrat der FDJ hinzugezogen.

§ 37

**Abschließende Arbeiten**

(1) Über den Verlauf der Prüfungen und ihrer Ergebnisse ist eine Niederschrift unter Verwendung des hierfür vorgesehenen „Gesamtberichtes“ anzufertigen.

Der Gesamtbericht ist von jedem Prüfungsausschußmitglied zu unterzeichnen und dem Amt für Arbeit einzureichen.

(2) Jeder Prüfungsteilnehmer erhält eine Bescheinigung über die Teilnahme an der Zwischenprüfung unter Verwendung des hierfür vorgesehenen Formblattes.

§ 33

**Auswertung der Prüfung**

(1) Sind bei der Zwischenprüfung erhebliche Mängel im Wissen oder Können eines Prüflings festgestellt worden, so haben das Amt für Arbeit und das Amt für Volksbildung die Ursachen dafür zu ermitteln und Anordnungen zu treffen, die einen erfolgreichen Abschluß der Ausbildung gewährleisten (§ 30).

(2) Wird durch die Zwischenprüfung der Nachweis erbracht, daß die Ausbildung eines Prüflings völlig unzureichend ist, so ist das Ausbildungsverhältnis zu überprüfen und bei Feststellung der Schuld des Lehrbetriebes das Ausbildungsverhältnis zu lösen und ferner zu prüfen, ob der Lehrbetrieb für die weitere Zuweisung von Lehrlingen gesperrt werden muß.

(3) Die Zwischenprüfungen sollen den Ausbildungsbetrieben und Berufsschulen die Möglichkeit geben,

- a) sich durch Vergleich der Leistungen ihrer eigenen und fremden Lehrlinge davon zu unterrichten, ob sie in ihren Bemühungen um die Förderung des Nachwuchses die richtige Methode, in der Berufsausbildung anwenden;
- b) die erkannten Mängel in der Berufsausbildung durch Austausch der Erfahrungen mit anderen Ausbildungsbetrieben und Berufsschulen abzustellen.

IV. Abschnitt

•<sup>N</sup> Sonstiges

§ 39

**Prüfungskosten**

(1) Dem Prüfling mit einem abgeschlossenen Lehrvertrag dürfen durch die abzulegende Lehrabschlußprüfung keine Kosten entstehen. An-, Abreise und etwaige Übernachtungskosten sind vom Lehrbetrieb oder Betriebsinhaber zu tragen.

(2) Ausbildungsbetriebe gemäß § 31 Abs. 2 übernehmen gemeinsam die Kosten für die Prüfung.

(3) Entstehen Streitigkeiten über die Kostenverteilung, so entscheidet hierüber das Amt für Arbeit.

(4) Das Mitglied des Zwischenprüfungsausschusses aus dem zuständigen Prüfungsausschuß für Lehrabschlußprüfungen erhält seine Aufwandsentschädigung durch das Amt für Arbeit.

§ 40

**Verantwortlichkeit für richtige Anwendung<sup>1</sup> der Prüfungsordnung.**

Für die richtige Anwendung dieser Prüfungsordnung sind die Ministerien für Arbeit und Gesundheitswesen und für Volksbildung der Deutschen Demokratischen Republik, verantwortlich.

Berlin, den 6. Februar 1950

**Ministerium für Arbeit und Gesundheitswesen**

S teid l e V.  
Minister

**Ministerium für Volksbildung**

I. V. des Staatssekretärs:

S i e b e r t  
Kauptabteilungsleiter